



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 /</b> <b>141219</b>	0351 81920	04.05.2021

## Tagesbrief 142/21 vom 04.05.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Kabinett beschließt neue Corona-Schutz-Verordnung**
- **Gartenfachabteilungen dürfen öffne**
- **Meldung an GEMA bei Schließzeiten**
- **Animationsfilm zur Aufklärung über die Corona-Schutzimpfung**
- **COVID-19-Schutzmaßnahme-Ausnahmenverordnung**

### 1. Kabinett beschließt neue Corona-Schutz-Verordnung

Das Kabinett hat in seiner heutigen Sitzung eine neue Corona-Schutz-Verordnung, wie in der als **Anlage 1** beigefügten Medieninformation berichtet wird, beschlossen.

Damit werden ab 10. Mai 2021 vorwiegend Regelungen getroffen, die ab einer Inzidenz von unter 100 wirken, da darüber die sog. Bundesnotbremse im Infektionsschutzgesetz (IfSG) greift. Daneben werden über diese hinausgehende ergänzende Maßnahmen für Sachsen angeordnet.

Die Gliederung der Verordnung wird im Sinne einer besseren Lesbarkeit in Lebens- und Anwendungsbereiche vorgenommen.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Eine wesentliche Änderung zu den bisherigen Verordnungen betrifft den Status von geimpften und genesenen Personen: Vollständig Geimpfte werden zukünftig Personen gleichgestellt, die einen tagesaktuellen negativen Test nachweisen können. Genesene erhalten in den sechs Monaten nach Genesung ebenfalls diesen Status bzw. 14 Tage nach Erhalt der ersten Impfdosis auch darüber hinaus.

In Ergänzung zu den Vorgaben des IfSG greifen nach einer Überschreitung des Schwellwertes von 100 und auch bei niedrigerer Inzidenz u.a. die folgenden Regelungen:

- Bei Teilnahme von mehr als zehn Personen an Beerdigungen benötigen alle Anwesenden einen Negativtest.
- Testpflichten für Belegschaft und Inhaber von Friseurbetrieben und Fußpflege gelten weiterhin. Sonstige körpernahe Dienstleistungen müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach IfSG eine Kontaktdatenerfassung und -nachverfolgung gewährleisten.
- Bei zulässigen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben ist eine Kontaktdatenerfassung und -nachverfolgung vorzunehmen.
- Bis zu einem Inzidenzwert von 165 kann Einzelunterricht in Tanz- und Musikschulen erfolgen, wenn eine Kontakterfassung oder -nachverfolgung stattfindet, sich Beschäftigte testen lassen und die Schüler einen tagesaktuellen negativen Test nachweisen können.

Unter der Voraussetzung, dass die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in Landkreisen und Kreisfreien Städten unter 100 liegt, gilt ab dem übernächsten Tag:

- Private Zusammenkünfte von Angehörigen zweier Hausstände sind mit maximal fünf Personen in geschlossenen Räumen bzw. zehn Personen insgesamt zulässig, wobei Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.
- Eheschließungen sind auf max. 20 Teilnehmende beschränkt. Bei mehr als zehn Personen müssen alle Beteiligten einen tagesaktuellen Test vorweisen und der Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten.
- Im ÖPNV ist entweder eine medizinische, FFP-2- oder vergleichbaren Maske zu tragen.
- Geschäftsinhaber oder Veranstalter sollen überall dort, wo eine Kontakterfassung und -nachverfolgung nach Verordnung erforderlich ist, digitale Systeme, aber insbesondere die Corona-Warn-App, nutzen.
- Die bisherigen Testpflichten bleiben bestehen.
- Neben der Abholung und Lieferung von Speisen, kann der Außenbereich von Gastronomiebetrieben mit Terminbuchung, Kontakterfassung und ggf. tagesaktuellen Test, wenn mehr als

zwei als zwei Hausstände an einem Tisch sitzen, genutzt werden.

- Campingplätze und Ferienwohnungen unterliegen nicht dem Beherbergungsverbot, eine Kontakterfassung und -nachverfolgung ist erforderlich.
- Ergänzend zu den bisher bei dieser Öffnungsstufe zulässigen Kulturstätten können Open Air-Veranstaltungen mit Terminbuchung, Kontakterfassung und -nachverfolgung sowie Testpflicht stattfinden.
- Für Museen, Galerien, Ausstellungen und Gedenkstätten sind zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregeln eine Kontaktdatenerfassung oder -nachverfolgung einzuführen und Besucher benötigen einen tagesaktuellen Nachweis über einen negativen Test
- Fitnessstudios dürfen für medizinisch notwendigen Behandlungen und kontaktfreien Sport öffnen. Bei nicht medizinisch notwendigem Sport in Fitnessstudios benötigen die Sportler einen tagesaktuellen negativen Test und eine Kontakterfassung ist vorzusehen.
- Gruppentraining von bis 20 Minderjährigen ist im Außenbereich und Außensportanlagen möglich sowie kontaktfreier Sport im Innenbereich. Bei Vorliegen eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses und Kontaktverfolgung ist zudem Kontaktsport im Außenbereich zulässig
- Schwimmunterricht in der Primarstufe ist möglich.

Liegt die 7-Tage-Inzidenz an fünf Werktagen in Folge unter dem Schwellwert von 50 entfallen ab dem übernächsten Tag die Auflagen für

- Außenbereich der Gastronomie
- zoologische und botanische Gärten
- kontaktfreien Sport auf Innen- und Außensportanlagen; im Außenbereich und –sportanlagen zudem bei kontaktfreien Sport in kleinen Gruppen von maximal 20 Personen.

Bei vorheriger Buchung, einem Testnachweis und der Kontakterfassung und –nachverfolgung sind touristische Übernachtungen möglich.

Alle inzidenzabhängigen Lockerungen sind aufzuheben, wenn der jeweilige Grenzwert drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird. Dann gelten am übernächsten Tag die Regelungen der jeweils höheren Inzidenzstufe.

Die Regelungen für den Kita- und Schulbetrieb bleiben unverändert bestehen.

Ansprechpartner/in SSG: Herr Schuster

## 2. Gartenfachabteilungen dürfen öffnen

Das Sozialministerium stellt als oberste Landesgesundheitsbehörde in einem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben an die Landkreise und Kreisfreien Städte fest, dass räumlich abgrenzbare Gartenfachabteilungen in Baumärkten geöffnet werden dürfen. Das Infektionsschutzgesetz ist dahingehend auszulegen.

Ansprechpartner/in SSG: Herr Schuster

## 3. Meldung an GEMA bei Schließzeiten

Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter (BVMV) hat darüber informiert, dass einige Musiknutzer/Einrichtungen zuletzt mit der GEMA und von ihr beauftragten Anwälten in Kontakt standen, da sie nicht auf Mahnungen reagiert haben, die von der GEMA aufgrund nicht bezahlter Vertragsrechnungen für das Jahr 2021 versendet wurden. Auf Nachfrage erklärte die GEMA, dass Betriebe/Musiknutzer bzgl. ihrer für das Jahr 2021 laufenden Verträge gegenwärtig keine Mahnungen erhalten und keine Einschaltung von Anwälten im Mahnverfahren erfolgt, wenn der GEMA die aktuellen und vergangenen, behördlich veranlassten Schließungszeiten (seit 1. Januar 2021) über das GEMA-Online-Portal mitgeteilt wurden.

**Das bedeutet: Alle musiknutzenden Einrichtungen, die im Jahr 2021 aufgrund behördlicher Veranlassung geschlossen hatten oder noch geschlossen haben, sollten der GEMA diese Schließungszeiten umgehend über das GEMA-Online-Portal ([www.gema.de/portal](http://www.gema.de/portal)) mitteilen.**

Sollte der behördliche Lockdown weiter andauern oder nach Öffnungsphasen wieder angeordnet werden, empfiehlt sich eine regelmäßige und aktuelle Meldung der Schließungszeiten gegenüber der GEMA (ca. alle 4 Wochen). Weitere Informationen über den genauen Ablauf finden Sie unter:

[www.gema.de/musiknutzer/qsvt/gutschriften/](http://www.gema.de/musiknutzer/qsvt/gutschriften/).

Auf diese Weise können GEMA-Mahnungen und Streitige Auseinandersetzungen mit der GEMA im Vorhinein weitgehend vermieden und eine effiziente, möglichst genaue Abwicklung der Gutschriften bzw. Rücküberweisungen (falls schon gezahlt wurde) gewährleistet werden.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

#### 4. Animationsfilm zur Aufklärung über die Corona-Schutzimpfung

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) hat im Rahmen der Sächsischen Impfkampagne einen Animationsfilm zur Aufklärung über die Corona-Schutzimpfung erstellen lassen (<https://www.youtube.com/watch?v=-ChovbmrUkg>).

Das SMS hat darum gebeten, die Städte und Gemeinden auf den Film aufmerksam zu machen. Das SMS wirbt dafür, ihn möglichst oft im öffentlichen Raum zu zeigen, z. B. auf Webseiten oder auf Bildschirmen in Wartebereichen und Eingangshallen.

Der Film kann in Form eines Zip-Ordners hier heruntergeladen werden: <https://sidas22.extranet.sachsen.de/#/public/shares-downloads/nb2vDqcEWwKkxGppCbut2qY4bcwCcKoJ>. Nach dem Entpacken können verschiedene Versionen des Films verwendet werden (mit Audio und Untertitel, ohne Audio, mit Untertiteln in Englisch). Fragen und Hinweise zum Film können an die Pressestelle des SMS gerichtet werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

#### 5. COVID-19-Schutzmaßnahme-Ausnahmenverordnung

Heute hat das Bundeskabinett die als **Anlage 3** beigefügte o.g. Verordnung beschlossen.

Ziel dieser Verordnung ist es, Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten für Personen zu regeln, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.

Zu diesem Zweck werden insbesondere

- bestehende Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten für getestete Personen auf geimpfte Personen und genesene Personen erstreckt,
- für geimpfte Personen und genesene Personen Erleichterungen und Ausnahmen bei der Beschränkung von Zusammenkünften und des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft vorsieht,
- für geimpfte Personen und genesene Personen Ausnahmen von Absonderungspflichten vorgesehen
- die Landesregierungen ermächtigt, weitergehende Erleichterungen und Ausnahmen von den aufgrund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Geboten oder Verboten für geimpfte Personen, genesene Personen und getestete Personen zu regeln.

Das Verfahren sieht vor, dass die Verordnung heute von den Koalitionsfraktionen in den Bundestag eingebracht wird. Die Beschlussfassung im Bundestag ist für Donnerstag angestrebt. Danach soll die Verordnung dem Bundesrat für die Sitzung am 7. Mai 2021 zugeleitet werden.

Ansprechpartner/in SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Misha Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**